



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\mathcal{G}$ .

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{G}$  bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3  $\mathcal{M}$  im Intell.-Comt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

No 21.

Danzig, den 16. März.

1898.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Das **Musterungsgeschäft** für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, wie folgt abgehalten werden:

**Montag**, den 28. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E und F.

**Dienstag**, den 29. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben G, H, J, K,

**Mittwoch**, den 30. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O (ausgeschlossen Ohra).

**Donnerstag**, den 31. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P, sowie für die Ortschaft Ohra.

**Freitag**, den 1. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben R, S, T, U, W und Z.

Das Geschäft beginnt stets um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens.

Die Losung für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1878 findet am Sonnabend, den 2. April cr, im Musterungslotale statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsvorstände haben sämmtliche Gestellungspflichtige auf Grund der Stammrollen, welche bis zum 27. d. Mts. abgeholt sein müssen, zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1878, 1877 und 1876 geborenen Militärpflichtigen sind auch alle diejenigen gestellungspflichtig, welche 1875 und früher geboren sind, aber sich über

ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein oder Ersatz-Reserve Paß, Landsturmschein oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Eine Gestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Herrespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben am Musterungsgeschäft hier selbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches, ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen.

**Gemüthsranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Gestellung überhaupt entbunden werden.**

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie leidet, so kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermin gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt.

Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militärpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amts-Vorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Gestellung des Militärpflichtigen überreichen.

Militärpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militärpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt zu melden.

**Die gestellungspflichtigen Lehrer** werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher, bezw. deren gesetzliche Vertreter, haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militärpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Gestellung gelangenden Militärpflichtigen den Geburtschein, die anderen ihren Loosungsschein in Händen haben und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die **rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere** Sorge zu tragen.

Ueber Militärpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militärpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste zu stellen. Im Uebrigen nehme ich auf meine diesbezügliche Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. Bezug.

Militärpflichtige, welche ihre Bestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät, oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder in betrunkenem Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 *M.*, evtl. verhältnismäßige Haft, auch können diejenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militärpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäftes in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezügliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermin ist mir eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name (Nufname unterstrichen) Stand und Wohnort
  2. Geburtsort und Tag
  3. Nummer der alphabetischen Liste,
  4. Unterschrift als Anerkenntniß der erfolgten Vorladung.
- } der Militärpflichtigen,

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle mit einem Farbenstift einzutragen.

Von allen Militärpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Geburts- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *M.* zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1898.

**Der Civil-Vorsitzende**  
**der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.**  
Königlicher Landrath.  
Maurach.

---

2. An Stelle des Amtsdieners Hennig in Straschin ist der Schmiedemeister Adolf Hennig daselbst zum Ersatzmann für den Vertrauensmann aus dem Kreise der Arbeitnehmer für den Umfang des Amtsbezirks Straschin ernannt.

Danzig, den 9. März 1898.

D e r L a n d r a t h .

---

3. Der königliche Förster Kolenhal in Schäferei ist zum Vertreter des stellvertretenden Gutsvorstehers für den Gutsbezirk Olivaer Forst ernannt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden

Danzig, den 12. März 1898.

D e r L a n d r a t h .

---

4. Die durch meine Verfügungen vom 21. Februar und vom 10. März cr. wegen der im Gute Prangschin unterm Rindvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche angeordneten Sperrmaßregeln für den Kreis Danziger Höhe werden hiermit **aufgehoben.**

Die Gehöftsperr für das Gut Prangschin bleibt vorläufig noch bestehen.

Danzig, den 14. März 1898.

D e r L a n d r a t h .

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Das Amtszimmer der Königl. Kreis Schulinspektion Danziger Höhe befindet sich vom 17. d. Mis. ab **Schleusengasse 11, Eingang Weidengasse.**

Danzig, den 11. März 1898.

**Der Kreis Schulinspektor.**

**Dr. Voigt.**

6. **Bekanntmachung.**

Der Hofbesitzer Mierau aus Wonneberg hat die Aufhebung des Weges, welcher von der Schönfelder Chaussee (altes Chausseehaus) in den von Wonneberg nach Schönfeld führenden Weg einmündet, beantragt.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Dreilinden, den 11. März 1898.

**Der Amtsvorsteher.**

**W. Keiler.**

## Nichtamtlicher Theil.

7. **Shire-**

**Gestütbuchhengste** **Bon Wrestler**, 5-jähr., und die eben auf der Londoner Shireausstellung gekauften 4-jähr. **Monro** und **Rokeby Roderick** decken à 15 *M*

Letzterer ist von höchstprämiirter engl. Abkunft (Haroldblut), ist selbst zweimal mit

1. Preisen prämiirt und bei schönster Carossierform ein wirklich großartiger Traber.

1540—1630 Pfund schwer, 178—183 cm hoch, 27,5—29,3 Vorderhienbein, 50—54 Sprunggelenk, 210—219 Brustumfang.

Shirenachzucht hier gern gezeigt.

Stuten-Aufnahme gegen Bezahlung von Hafer und Heu oder bei 1/2 täg. Arbeit umsonst.

**J. A.:**

gez. **Montū—Gr. Saalau** bei Straichin.

8. **Wagen** werden lackirt und neu ausgeschlagen bei billigsten Preisen und bester Ausführung **E. Seeger**, Danzig, Langgarten 8.

**Brestorj** liefert in ganzen auch in halben Wagonladungen zu ermäßigten Preisen **Dom. Ariffau** p. Rheinfeld W/Pr.

10. **Speisezwiebeln, Steckzwiebeln,** sind centnerweise billig zu haben. **H. Spak**, Danzig, Althof No. 10.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Topengasse 8.